

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### 1. Allgemeine Vorbemerkung

Die Gartner Extrusion GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Neubau einer neuen Eloxalanlage (bezeichnet als Eloxalanlage 5) inklusive Nebenanlagen (Abluftanlage, Zuluftanlage mit Wärmerückgewinnung, Chemikalienlagerung, Abwasserbehandlungsanlage, Frischwasseraufbereitungsanlage, Gleichrichter, Kältemaschine, Strangpresse, Bolzenanwärmeofen, Aushärteofen) als Ersatz für die beiden bestehenden Eloxalanlagen 3 und 4 beantragt.

Das Neuvorhaben betrifft insbesondere die neue Eloxalanlage, die nach Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von mindestens 30 Kubikmeter bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren betrifft.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau führt ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durch.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach § 6 bis § 14 a UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine *allgemeine Vorprüfung* zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insbesondere der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### 2. Allgemeine Vorprüfung

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung in den Antragsunterlagen insbesondere unter den Punkten

- 14.2.4 Erzeugung von Abfällen
- 14.2.5 Umweltverschmutzung und Belästigung (Emissionen luftfremder Stoffe, Emission Geruchsstoffe, Lärm)
- 14.2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

fachspezifische Angaben gemacht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden hierbei unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie auch entsprechende Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

### Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien anhand Anlage 3 zum UVPG überschlägig zu beschreiben. Hierbei wird weitgehend auf die Angaben des Vorhabenträgers in den Planunterlagen zurückgegriffen:

- a) Größe des Vorhabens Die Errichtung der neuen Eloxalanlage sowie deren Nebenanlagen erfolgt in einer neuen Produktionshalle. Diese hat folgende Maße:

113,64 m x 75,39 m in der Grundfläche. Das Gebäude inklusive Außenfläche für einen Tankplatz umfasst letztlich eine Fläche von ca. 8.600 m<sup>2</sup>. Die Fläche, auf der das neue Gebäude errichtet werden soll, befindet sich südwestlich des bestehenden Gebäudes. In dem bereits bestehenden Nebengebäude befinden sich bereits 2 Eloxalanlagen mit Nebenanlagen, die nach Inbetriebnahme der neuen Eloxalanlage zurückgebaut und stillgelegt werden.

b) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Bisher befand sich auf der Fläche, auf der das neue Gebäude errichtet werden soll, teilweise ein künstlich angelegter See. Dieser wurde zur Kühlung von Kühlwasser aus dem bestehenden Produktionsgebäude genutzt. Er soll im Rahmen des Vorhabens trockengelegt und aufgeschüttet werden. Es ist ferner beabsichtigt, dass die anfallenden Abwässer in einer betriebseigenen Abwasseranlage behandelt und erst nach abschließender Überprüfung der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Die neue Abwasserbehandlungsanlage soll nach dem Stand der Technik errichtet werden. Die Wasserentnahme soll über die öffentliche Wasserversorgung errichtet werden. Laut Angaben in den Unterlagen soll die für das Vorhaben benötigte Bodenfläche entsprechend aufbereitet und versiegelt. Aufgrund der Lage in einem Überschwemmungsgebiet HQ100 soll die neue Betriebshalle erhöht errichtet werden.

Es werden keine Eingriffe in die Fauna und Flora erwartet. Nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete sind ebenso nicht zu erwarten: Weder Natura 2000-Gebiete noch Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete oder Biotope werden durch das Vorhaben tangiert. Auf das Gutachten vom 22.11.2021 („Naturschutzfachliche Angaben Artenschutz“) darf verwiesen werden. Es sind weder wild lebende Tiere der besonders geschützten Art noch wild lebende Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz tangiert.

Die angefallenen Abfälle werden laut entsprechenden Angaben unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen (insb. Nachweisverordnung) entsorgt. Eine nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter durch die anfallenden Abfälle wird durch technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert.

c) Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die zu erwartenden Emissionen werden in der Abluftanlage behandelt. Die Abluftanlage entspricht hierbei dem Stand der Technik sowie den Anforderungen der TA Luft 2021. Eine Geruchsbelästigung wird durch das Neuvorhaben nicht erwartet. Der Standort liegt im Außenbereich und grenzt an ein Gewerbegebiet. Lärmverursachende Aggregate werden möglichst in der Produktionshalle installiert, ansonsten werden schallschutzmindernde Maßnahmen vorgenommen. Der Lieferverkehr soll ausschließlich zur Tagzeit erfolgen. Auch insoweit darf auf die schalltechnische Untersuchung von Bekon vom 30.11.2021 hingewiesen werden. Im Zuge des Neubaus wird eine neue Abwasserbehandlungsanlage errichtet, die ebenso dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Vorgaben entspricht. Durch das Vorhaben wird zwar neue Bodenfläche versiegelt. Ansonsten wird von keiner Bodenbeeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe ausgegangen. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt unter Beachtung der maßgebenden Vorschriften.

Zudem ist von keinen Auswirkungen durch die Beanspruchung von Bodenflächen auf Tiere und Pflanzen sowie Sach- und Kulturgüter auszugehen.

d) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien

Der Betriebsstandort unterliegt nach den vorgelegten Unterlagen und nach einschlägiger Überprüfung nicht der Störfall-Verordnung, d.h. die maßgebenden Mengen werden nicht überschritten. Durch interne Schulungsmaßnahmen und durch die Installation von Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, werden Gefahren und Risiken minimiert. Zwar befindet sich der Standort im Überschwemmungsgebiet der Donau. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen sowie ein Hochwassermanagement (inkl. Notfallpläne) soll auch hier die Gefahren und Risiken minimiert werden.

e) Risiken für die menschliche Gesundheit

Wie bereits angeführt, sollen Emissionen an der Quelle der Entstehung erfasst und einer Abluftbehandlung zugeführt werden. Ebenso werden die Vorgaben zum

Schutz der Mitarbeiter am Arbeitsplatz beachtet. Die Mitarbeiter wurden auch im Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen.

Standort des Vorhabens

Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen: Das betroffene Gelände befindet sich in keinen Schutzgebieten (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura-2000, Nationalparks, Naturschutz- sowie Biosphärengebiete). Ebenso wird in solche Schutzgebiete nicht aktiv eingegriffen. Somit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten. Ebenso befindet es sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Zwar liegt es im Überschwemmungsgebiet der Donau, jedoch werden – wie bereits ausgeführt – durch aktive Maßnahmen die Risiken nachteiliger Auswirkungen minimiert:

-Erhöhte Bauweise der neuen Betriebshalle

-Ausstattung der neuen Eloxalanlage sowie der Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, mit AwSV-konformen Beschichtungssystem

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut „Arten und Lebensräume“: keine Auswirkungen: Das Vorhaben liegt außerhalb entsprechender Schutzgebiete; ebenso wird in diese nicht aktiv eingegriffen.

Schutzgut „Wasser“: Keine Auswirkungen. Zwar wird der betriebseigene See trockengelegt und aufgeschüttet, jedoch ist beabsichtigt, ein neuen Betriebssee zu schaffen. Im Übrigen werden entsprechende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen ergriffen.

Schutzgut „Boden“: Zwar wird durch das Vorhaben Bodenfläche versiegelt. Aufgrund der örtlichen Lage stellt der Standort die einzige Möglichkeit dar, ein neues Produktionsgebäude zu errichten.

Schutzgut „Mensch“: Die geplante Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Menschen im Hinblick auf Lärm, Geruch und Luftschadstoffe.

Schutzgut „Klima/Luft“: keine Auswirkungen, denn zum einen werden mit Inbetriebnahme der neuen Eloxalanlage die bestehenden Anlagen 3 und 4 stillgelegt, zum anderen werden Emissionen erfasst und diese einer Abluftbehandlung zugeführt; diese entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Anforderungen der TA Luft 2021.

Schutzgut „Kultur und Sachgüter“: keine Auswirkungen, insbesondere fehlen nach den hier vorliegenden Erkenntnissen Bodendenkmäler. Baudenkmäler fehlen ebenso.

Schutzgut „Landschaftsbild“: keine Auswirkungen, da das Vorhaben an ein Gewerbegebiet angrenzt und sich optisch an die benachbarte Halle anpasst.

Schutzgut „Landwirtschaftliche Nutzung“: keine Auswirkungen, da es sich bereits um ein betriebseigenes Grundstück handelt, das zudem an ein Gewerbegebiet angrenzt.

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	keinerlei
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermeiden	keiner erheblichen Auswirkungen

3. Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden,

Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insbesondere der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass in der Genehmigung entsprechende Anforderungen durch die Nebenbestimmungen gestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen sowie den gutachterlichen Stellungnahmen zu den Themen Luftreinhaltung und Lärm verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen und Prüfungen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern (§ 20 UVPG).

Abbate